



Marktsatzung der Stadt Brilon

vom 21.03.1997

geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Marktsatzung vom 05.03.2004

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV. NW. S. 124) und des § 18 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028 / SGV. NW. 91), hat der Rat der Stadt Brilon in seiner Sitzung am 20.03.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundlagen

- (1) Die Stadt Brilon betreibt Märkte und andere Veranstaltungen als öffentliche Einrichtung. Es finden statt:
 1. Wochenmärkte
 2. Krammärkte
 3. Michaeliskirmes
 4. Weihnachtsmarkt
 5. Schnade als Brauchtumsveranstaltung
 6. sonstige Feste
- (2) Die Wochenmärkte finden mittwochs und samstags statt. Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Markttag am Vortag durchgeführt. Der Marktbetrieb findet von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr auf dem Marktplatz statt. Nach Festlegung durch den Bürgermeister kann eine andere Zeit vereinbart werden. In den Fällen, in denen der Marktplatz anderweitig beansprucht ist, wird der Wochenmarkt auf die Straßen um das Rathaus, ersatzweise in das Parkhaus, verlegt. Die Termine werden durch den Bürgermeister bestimmt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Die Termine für die Krammärkte werden zu Jahresbeginn im Marktverzeichnis bekannt gegeben. Sie finden auf dem Marktplatz, um das Rathaus und im Eingangsbereich der Fußgängerzone, in der Bahnhofstraße sowie bei Bedarf in der Springstraße, statt.
- (4) Die Michaeliskirmes und der Kirmeskrammarkt findet auf öffentlichen Straßen und Plätzen statt, und zwar auf dem Marktplatz, um das Rathaus, auf dem Steinweg, auf dem Schulhof der Heinrich-Lübke-Schule, in der Derkere Straße, Schulstraße, Kirchenstraße, Derkere Mauer, Krumme Straße bis zum Parkplatz, auf dem vorderen Schulhof der Engelbertschule, Fußgängerbereich der Strackestraße und auf dem Parkplatz an der Krummestraße. Der Umfang der Benutzung einzelner Straßen wird jedes Jahr konkret festgelegt. Die Bekanntgabe des Termins erfolgt zu Jahresbeginn im Marktverzeichnis. An der öffentlichen Einrichtung Michaeliskirmes werden private Anbieter auf privaten Stellflächen nur zugelassen, wenn der Bedarf dies erfordert und die Gebühr gem. § 7a der Gebührensatzung zur Marktsatzung entrichtet wird. Über den Bedarf entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (5) Der Weihnachtsmarkt findet auf dem Marktplatz und im Fußgängerzonenbereich der Bahnhofstraße statt. Der Termin wird jedes Jahr gesondert festgesetzt.
- (6) Die Schnade findet auf den traditionellen Frühstücks- und Lagerplätzen, auf den Schnadewegen, auf den Wegen von und zum Marktplatz sowie auf den Zuwegungen zu den Schnadeplätzen statt. Der Termin ist jedes zweite Jahr mit gerader Jahreszahl der Montag während des St.-Hubertus-Schützenfestes in Brilon.

- (7) Die Orte und Termine für die sonstigen Feste werden gesondert festgesetzt.

§ 2 Gebührenpflicht und Gebührenordnung

Für die Benutzung der Standplätze sind Gebühren nach der Gebührensatzung zur Marktsatzung der Stadt Brilon zu entrichten.

§ 3 Aufsicht

- (1) Der Bürgermeister führt die Marktaufsicht. Er bestellt hierzu eine/n Marktmeisterin und evtl. mehrere Stellvertreter/ -innen. Dieser trifft die erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen für den Betrieb des Marktes. Den Anordnungen des Marktmeisters sind Folge zu leisten.
- (2) Der Marktmeister oder seine Stellvertreter hat insbesondere die Befugnis am Tage des Marktes und anderer Veranstaltungen dieser Satzung:
1. Zulassungen auszusprechen,
 2. den Standplatz zuzuweisen,
 3. alle Maßnahmen des Hausrechts wahrzunehmen,
 4. den Standplatz zu betreten,
 5. Verkaufseinrichtungen zu besichtigen,
 6. Marktbesucher und deren Hilfspersonen zu befragen, verantwortliche Personen festzustellen und Auskunft zur Person und zum Geschäftsbetrieb zu verlangen,
 7. das Standgeld gegen Quittung zu kassieren.
 8. Ausnahmen von § 8 Absatz 2 zuzulassen

§ 4 Gegenstand der Märkte

- (1) Gegenstand des Wochenmarkts (grüner Markt) sind die in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung aufgeführten Waren, nämlich
1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (2) Die Zulassung anderer Gegenstände zum Wochenmarkt bleibt einer aufgrund des § 67 Abs. 2 Gewerbeordnung zu erlassenen Rechtsverordnung der Landesregierung vorbehalten.
- (3) Auf den Briloner Schnadeplätzen sind nur traditionelle veranstaltungstypische Speisen und Getränke zugelassen.
- (4) Es bleibt dem Bürgermeister vorbehalten, für alle Veranstaltungen eines Jahres die auf den Veranstaltungsplätzen zu vertreibenden Getränkesorten sowie die entsprechenden Lieferanten festzulegen. Andere Speisen und Getränke dürfen in einem Umkreis von 500 m um die Schnadeplätze sowie auf den Schnadewegen, Veranstaltungsplätzen und den Zuwegungen zu den Schnadeplätzen / Veranstaltungsplätzen von anderen als den zugelassenen Gestattungsnehmern (§ 12 Gaststättengesetz) nicht verkauft oder verschenkt werden.
- (5) Gegenstände des Krammarktes sind alle Kramwaren und Kleinvieh.

- (6) Viehmärkte werden gesondert geregelt.
- (7) Ausnahmen von dieser Bestimmung kann der Bürgermeister in begründeten Fällen zulassen.

§ 5 Handeln mit lebenden Tieren

- (1) Lebendes Geflügel und anderes Kleinvieh dürfen in Behältnissen, die ausreichend Bewegungsfreiheit für die Tiere bieten und aus denen keine Streu- und Kotteile herausfallen können, auf eine zugewiesene Fläche in angemessenem Abstand zu Lebensmitteln auf den Markt gebracht werden. Es ist verboten, diese Tiere auf dem Markt zu töten. Für genügend Futter und Wasser ist Sorge zu tragen. An warmen Tagen sind die Tiere vor direkter Sonneneinstrahlung zu schützen.
- (2) Lebende Fische dürfen nur in ausreichend großen und mit genügend Frischwasser versehenen Kübeln angeboten werden. Es ist Vorsorge zu treffen, dass dem Wasser ständig genügend Sauerstoff zugeführt wird.
- (3) Im Übrigen sind die Vorschriften über den Tierschutz zu beachten.

§ 6 Zulassung

- (1) Jedermann mit den produkt- und gewerbe- rechtlichen Voraussetzungen ist teilnahmeberechtigt, wenn der Platz und das vorhandene Angebot dies zulassen.
- (2) Eine Zulassung zu allen Veranstaltungen ist nur innerhalb des Veranstaltungsraumes möglich.
- (3) Das Betreiben der Getränkestände für die Michaeliskirmes und die Schnad wird vorrangig an konzessionierte Wirte vergeben. Je Anbieter kann nur ein Standplatz, unabhängig davon, ob mehrere Gewerbebetriebe geführt werden, vergeben werden. Die Getränkestände für die Kirmes werden auf festgelegten Plätzen nach Höchstgebot versteigert. Die Unterverpachtung an nicht konzessionierte Wirte ist untersagt.
- (4) Die Zulassung zu den Märkten kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Der Marktmeister kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet, nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 3. gegen die Marktsatzung und die Weisungen des Marktmeisters zumindest grob fahrlässig oder wiederholt verstoßen wird.
- (5) Die Zulassung kann vom Marktmeister widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. die Marktfläche ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Marktbesucher oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Marktsatzung verstoßen haben,
 4. ein Marktbesucher die nach der Gebührensatzung zur Marktsatzung der Stadt

Brilon in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Zulassung widerrufen, kann der Marktmeister die sofortige Räumung der Veranstaltungsfläche verlangen und auf Kosten des Standinhabers durchsetzen.

§ 7 Standplätze

- (1) Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Jeder Marktbesucher hat grundsätzlich nur Anspruch auf einen Verkaufsstand. Ausnahmen können vom Bürgermeister zugelassen werden.
- (2) Marktbesucher, die regelmäßig wöchentlich kommen, erhalten möglichst denselben Standplatz.
- (3) Die eigenmächtige Wahl oder Anordnung des Standplatzes sowie das Austauschen von Plätzen oder deren Weitergabe an andere Personen oder Firmen ist nicht gestattet.
- (4) Der Marktmeister kann zur Ordnung des Marktes einen Tausch von Standplätzen anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch von den Marktbesuchern hergeleitet werden kann.
- (5) Der Marktmeister kann über Standplätze, die innerhalb einer Stunde nach Marktbeginn nicht besetzt sind, anderweitig verfügen.
- (6) Das Ausgießen von Heringslaken oder anderen Flüssigkeiten ist verboten. Das Reinigen der Verkaufswagen zum Markttende ist untersagt.

§ 8 Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 2 1/2 Stunden vor Beginn des Marktbetriebes angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung des Marktbetriebes von der Veranstaltungsfläche entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Marktbesuchers zwangsweise entfernt werden.
- (2) Vor und nach den Zeiten des Marktbetriebes sind die Liefer- und Zugfahrzeuge möglichst rasch zu entladen bzw. zu beladen und von der Marktfläche zu entfernen.

§ 9 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf der Veranstaltungsfläche sind nur Verkaufswagen und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge (Transport- und Lieferfahrzeuge) dürfen während des Marktbetriebes im Markt- oder Veranstaltungsbereich nicht abgestellt werden. Sofern der Marktbetrieb nicht beeinträchtigt wird, kann der Marktmeister Ausnahmen zulassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen müssen in der Höhe dem Gesamtkonzept angepasst sein und dürfen niemanden gefährden; Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden und keine Gefährdung darstellen.
- (3) Vordächer der Verkaufseinrichtungen, Schutzschirme, Stützen und sonstige Einrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nach der Verkaufsseite bis zu 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,20 m, gemessen ab Standplatzoberfläche, haben.

- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Standplatzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie- und Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle in dauerhafter Aufschrift am Marktstand oder auf einem Schild aus dauerhaftem Material (Holz, Blech, Kunststoff) ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben ihre Firma und die verantwortliche anwesende Person in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- (8) Das Ausgestalten der Verkaufseinrichtungen auf den Schnadeplätzen und der Michaeliskirmes wird bei der Ausschreibung festgelegt.

§ 10

Verhalten auf den Marktplätzen / Veranstaltungsplätzen

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnung des Marktmeisters zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf den Marktplätzen und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Am Schnadetag ist auf den Schnadewegen und den Zuwegungen zu den Schnadeplätzen sowie auf dem Schnadeplätzen selbst unzulässig
 1. das Mitführen von Hunden, ausgenommen Blindenhunde,
 2. das Reiten.Ausnahmen von diesen Bestimmungen erteilt der Bürgermeister.
- (4) Soweit der Marktmeister nichts anderes bestimmt, ist unzulässig
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 3. das laute Ausrufen, Ausschellen und das Versteigern von Waren sowie das zudringliche Auffordern zum Kauf,
 4. Tiere z.B. Hunde auf die Marktplätze mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 67 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
 5. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
- (5) Dem Verkaufspersonal ist an Lebensmittelständen das Rauchen verboten.
- (6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen folgender Gesetze: Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz, Infektionsschutzgesetz, Gewerbeordnung, Preisangabeverordnung, Landesbauordnung sowie das Baugesetzbuch.

§ 11 Sauberhalten der Marktflächen

- (1) Die Veranstaltungsfläche darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte eingebracht werden.
- (2) Die Marktbesicker sind verpflichtet,
 1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen vor und während des Marktbetriebes von Schnee und Eis freizuhalten,
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
 3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrriecht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Flächen in die eigenen Gefäße oder Geräte einzufüllen und die bezeichneten Flächen des Marktes gereinigt zu verlassen,
 4. artübliche Gerüche von Standnachbarn und Anliegern der Marktflächen zu dulden.
- (3) Marktteilnehmer, die Speisen und Getränke zum Sofortverzehr anbieten, haben Abfallbehälter in ausreichender Menge aufzustellen und den Abfall zu entsorgen.
- (4) Die Stadt kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen und die Kosten den Veranstaltungsteilnehmern auferlegen.

§ 12 Haftung

Die Stadt haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 1.000,00 € kann nach § 7 Abs. 2 GO NW belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktsatzung über:

1. das Verbot nach § 4 Abs. 4 Satz 2,
2. das Verbot nach § 5 Abs. 1 bis 3
3. die Ausweispflicht nach § 6 Abs. 1,
4. das Verbot nach § 6 Abs. 3 letzter Satz
5. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 6 Abs. 5, letzter Satz,
6. den Verkauf außerhalb des zugewiesenen Standplatzes nach § 7 Abs. 1,
7. die eigenmächtige Wahl des Standplatzes nach § 7 Abs. 3,
8. den Verstoß gegen § 7 Abs. 6
9. den Auf- und Abbau nach § 8 Abs. 1 und 2,
10. die Verkaufseinrichtungen nach § 9 Abs. 1 bis 8,
11. das Verhalten auf dem Marktplätzen/ Veranstaltungsplätzen nach § 10 Abs. 1 bis 6,
12. das Sauberhalten der Marktflächen nach § 11 Abs. 1 bis 3

verstößt. Ordnungswidrig handelt außerdem, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 145 Abs. 1 bis 3 der Gewerbeordnung verstößt. Es gelten die in § 145 Abs. 4 Gewerbeordnung festgelegten Höchstgrenzen der Geldbußen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.